

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement für die Quelfassungen im Lieblosental
"Holdertobel", "Käsergasse" "Röhrenhalde" und "Stallbrunnen"
der Gemeinde Beringen
vom 19. Mai 2016 / SL**

I.

Am 24. September 2014 reichte die Bauverwaltung der Gemeinde Beringen das Schutzzonenreglement und Schutzzonenpläne der Quelfassungen im Lieblosental "Holdertobel", "Käsergasse" "Röhrenhalde" und "Stallbrunnen" zur Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 7. November 2014 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem Interkantonalen Labor, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt, dem Forstamt und dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor. Nach Vornahme der entsprechenden Anpassungen reichte der Gemeinderat Beringen am 3. Mai 2016 das Schutzzonenreglement sowie die Schutzzonenpläne zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Das vom Gemeinderat Beringen am 9. Februar 2015 erlassene Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne der Quelfassungen im Lieblosental "Holdertobel", "Käsergasse" "Röhrenhalde" und "Stallbrunnen" wurden im Amtsblatt für den Kanton Schaffhausen Nr. 12 vom 29. März 2016 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und die -pläne keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne der Quelfassungen im Lieblosental "Holdertobel", "Käsergasse" "Röhrenhalde" und "Stallbrunnen" der Gemeinde Beringen vom 9. Februar 2015 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

3. Mitteilung an:

- Gemeinde Beringen, Gemeinderatskanzlei, Herr Gemeindeschreiber Florian Casura, Postfach, 8222 Beringen (unter Beilage von vier mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplaren des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne)
- Interkantonales Labor
- Planungs- und Naturschutzamt
- Tiefbauamt
- Landwirtschaftsamt
- Forstamt

je unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne

- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenpläne; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin